

Anlage 1

zum Antrag auf Gewährung einer Investitionskostenpauschale

Berechnung der Investitionskostenpauschale

(Bitte bei Änderungen in der Vergütungshöhe im Laufe des Vorjahres für jeden Zeitraum ein separates Formular ausfüllen.)

Pflegedienst	
Straße	
Hausnummer	
Postleitzahl	Ort
Telefon Fax	Mobilfunknummer
E-Mail	

Der Pflegedienst berechnet folgende Beiträge zu Lasten der Pflegekassen/Beihilfestellen.

Zeitraum von – bis

Berechnung

a. nach Leistungskomplexen (ohne LK 15, 15a, 17 und 17a bis c)

Betrag

b. für Pflegeeinsätze nach § 37 Abs. 3 SGB XI

Betrag

c. für die Hausbesuchspauschalen (LK 15 und 15a)

Betrag

Insgesamt

Gesamtbetrag

Stundenweise abgerechnete Leistungen

d. für Verhinderungspflege durch Fachkraft

Betrag

e. für Verhinderungspflege durch Nicht-Fachkraft

Betrag

f. für LK 31, 32 und 33

Betrag

Es wird ausdrücklich bestätigt, dass in diesem Betrag nur die folgenden tatsächlich zu Lasten der Pflegekassen/Beihilfestellen abgerechneten Leistungen enthalten sind:

- Pflegesachleistungen nach § 36 Absätze 3 und 4 SGB XI
- Hausbesuchspauschalen
- Beratungsbesuche bei Pflegebedürftigen nach § 37 Absatz 3 SGB XI
- Leistungen nach § 38a SGB XI, wenn die Präsenzkraft von Ihrem Pflegedienst gestellt wird
- Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI [diese ist unter a. einzutragen, wenn sie nach Leistungskomplexen abgerechnet wurde, unter d. oder e. bei stundenweiser Abrechnung]
- Entlastungsbetrag nach § 45 b SGB XI für Personen mit Pflegegrad 1, wenn diese Leistung für pflegerische Leistungen i. S. d. § 36 SGB XI (Grundpflege) eingesetzt wurde

Es wird ausdrücklich bestätigt, dass folgende Leistungen nicht berücksichtigt wurden:

- Leistungen, die über den Leistungsrahmen des § 36 SGB XI von den Versicherten selbst getragen wurden
- Leistungen an private Selbstzahler
- Leistungen, die vom Amt für Soziales und Pflege finanziert wurden
- Leistungen, die privat aus Pflegegeld finanziert wurden
- Leistungen an Nicht-Pflegeversicherte
- Leistungen auf der Grundlage freiwilliger privater Zusatzversicherungen einschließlich der „Pflegebahr“
- Entlastungsbetrag nach § 45 b SGB XI für Personen mit Pflegegrad 2 bis 5

In der Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI hat der Pflegedienst im oben genannten Zeitraum einen **Punktwert** von erzielt.

Betrag

Zur Refinanzierung der **Ausbildungsumlage** wurde ein **zusätzlicher Punktwert (APU)** in Höhe von abgerechnet.

Betrag

Weiterhin ist ein einheitlicher Ausbildungszuschlag nach § 26 Abs. 3 PflBG (PBU) von zu berücksichtigen.

Betrag

Summe **Punktwert (Vergütungsvereinbarung plus APU plus PBU)**

Betrag

Für den Fall, dass Verhinderungspflege stundenweise abgerechnet wurde:

Preis pro Stunde für Verhinderungspflege durch Fachkraft

Betrag

Preis pro Stunde für Verhinderungspflege durch Nicht-Fachkraft

Betrag

Der abgerechnete Stundenpreis ist anhand von beispielhaften anonymisierten Rechnungen nachzuweisen.

Ermittlung der Investitionskostenpauschale

Die Umrechnung der – entsprechend den o. g. Ausführungen – mit den Pflegekassen abgerechneten Leistungen in **Punkt a. bis f.** führt zu folgenden Ergebnissen:

a.	Betrag	:	Betrag (Punktwert + APU + PBU)	=	Punkte
b.	Betrag	:	Betrag (Punktwert + APU + PBU)	=	Punkte
c.	Betrag	:	Betrag (einfacher Punktwert)	=	Punkte

Gesamtpunkte [Summe Ergebnisse a. bis c.]

Punkte

Umrechnung der Gesamtpunkte auf Leistungsminuten

Punkte : 10 =

Leistungsminuten

Umrechnung auf Leistungsstunden

Leistungsminuten : 60 =

(1) Leistungsstunden bei Abrechnung nach Leistungskomplexen

Leistungsstunden bei stundenweiser Abrechnung

d.	Betrag	:	Betrag (Stundensatz Fachkraft)	=	Stunden
e.	Betrag	:	Betrag (Stundensatz Nicht-Fachkraft)	=	Stunden
f.	Betrag	:	Betrag (Pkt.wert+APU+PBU) x 625 :60	=	Leistungsminuten
			geteilt durch 60 =		Leistungsstunden
Gesamtsumme d. bis f.					Stunden

(2) Leistungsstunden bei stundenweiser Abrechnung

Die Investitionskostenpauschale ergibt sich aus der Summe der im oben genannten Zeitraum abgerechneten Leistungsstunden mal 2,15 €:

(1) Leistungsstunden aus a. bis c.	Stunden
(2) Leistungsstunden aus d. bis f.	Stunden
(1+2) Gesamtzahl aller Stunden	Leistungsstunden
x 2,15 € =	Investitionskostenpauschale

Es wird ausdrücklich bestätigt, dass nur die zu Lasten der Pflegekassen/Beihilfestellen abgerechneten Leistungen in der obigen Berechnung berücksichtigt wurden. Die von anderen Kostenträgern erstatteten Leistungen (z. B. Sozialhilfeträger, privat) fanden, mit Ausnahme der Pflegeeinsätze nach § 37 Abs. 3 SGB XI, in der Berechnung keine Berücksichtigung. Ferner wird bestätigt, dass ggf. von privaten Pflegekassen oder Beihilfestellen über den Leistungsrahmen des § 36 SGB XI hinaus erstattete Leistungen nicht berücksichtigt wurden.

Die sachliche und rechnerische Richtigkeit wird bestätigt.

Ort, Datum

Unterschrift